

---

Titel	Schulbeiträge an externe Schulen
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	26. Mai 2015 / ergänzt 4. Juli 2016
In Kraft gesetzt im	per sofort
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch

---

### 1. Sonderschulung

Die Schule übernimmt die Kosten für die Sonderschulung im Internat oder Externat gemäss der kantonalen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM). Den Eltern werden die Verpflegungsbeiträge gemäss den Ansätzen der Bildungsdirektion weiterverrechnet: Fr. 8 pro Verpflegungstag für Tagesschülerinnen oder Tagesschüler und Fr. 17 pro Verpflegungstag für Heimschülerinnen oder Heimschüler.

### 2. Weiterführende Schulen

- 2.1 Die Leistungsvereinbarung für ein Berufsvorbereitungsjahr (ehemals 10. Schuljahr) wurde mit der Tempus am See in Küsnacht unterzeichnet. Auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen Schulen wird vorläufig verzichtet.
- 2.2 Die Verantwortung für Berufsvorbereitungsjahre an der Tempus am See in Küsnacht, inklusive Budgetverantwortung, wurde von der Politischen Gemeinde an die Schule delegiert (Beschluss 16.12.2008).
- 2.3 Alle Schülerinnen und Schüler, welche das Aufnahmeverfahren an der Tempus am See in Küsnacht bestehen, können das Berufsvorbereitungsjahr dort besuchen. Die Tempus am See stellt die Rechnung an die Schule Meilen. Es ist Sache der Schule Meilen, den Elternbeitrag und das Materialgeld weiter zu verrechnen.
- 2.4 Der Elternbeitrag für die Profile Schulische Weiterbildung, Gesundheit und Soziales, Handwerk und Technik, Gestaltung, Sprache und Integration beträgt Fr. 2'500.-, derjenige für das Betriebspraktikum Fr. 500.-. Für diese Elternbeiträge können zusätzlich Sozialbeiträge bewilligt werden.  
Das Materialgeld für das Betriebspraktikum beträgt Fr. 100.--, für alle anderen Profile Fr. 200.--.
- 2.5 Die Schule Meilen kann auf Antrag der Eltern Schulbeiträge an weitere Institutionen bewilligen, sofern die Tempus ausgebucht sein sollte.

### 3. Besondere auswärtige Oberstufenklassen (KUSS)

Gemäss der Änderung des Volksschulgesetzes vom 3.März 2014 trägt die Wohn-gemeinde der Eltern die Kosten der Schulung an Kunst- und Sportschulen (beson-dere Schulen).